

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht II (anwaltliche Sicht)

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 6. August 2003 (GVB1. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsanwaltsstation. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Die Pflichtarbeitsgemeinschaft in der Rechtsanwaltsstation schließt an die jeweils einwöchige Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation an und begleitet die Pflichtfachausbildung bei einem Rechtsanwalt gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 JAO.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt 72 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft findet regelmäßig einmal wöchentlich statt. Der Unterricht dauert jeweils vier Unterrichtsstunden und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist in drei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Für jeden Ausbildungsabschnitt soll ein Ausbilder bestellt werden. Von der Unterrichtszeit entfallen:

- auf das Zivilrecht 24 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Zivilrecht II)
- auf das Strafrecht 24 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Strafrecht II)
- auf das Öffentliche Recht 24 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Öffentliches Recht II)

Es sind insgesamt sechs Übungsklausuren zu schreiben. Sie sind außerhalb der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaftstermine anzufertigen. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter kann nach vorheriger Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde für jede der zu besprechenden Übungsklausuren die Unterrichtszeit um zwei Unterrichtsstunden verlängern, wenn dies nach dem Ausbildungsstand der Teilnehmer erforderlich erscheint.

Die Teilnahme an den Terminen der Arbeitsgemeinschaft und der Klausuren ist für die Rechtsreferendare Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Zeit der Zuweisung zu einer außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg gelegenen Ausbildungsstelle besteht keine Pflicht zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft. Der versäumte Unterrichtsstoff muss von den Rechtsreferendaren eigenverantwortlich und selbstständig nachgearbeitet werden.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation frei zu halten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Rechtsreferendare sollen ihre in den vorangegangenen Stationen erworbenen Kenntnisse aus der Sicht eines Rechtsanwaltes praxisbezogen ergänzen und vertiefen. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft sollen sie in der Lage sein, in Fällen examensüblicher Schwierigkeit eigenständig gutachterliche Vermerke für die anwaltlichen Handakten und Schriftsätze zu fertigen. Die Veranstaltung dient damit zugleich der Vorbereitung der nach Beendigung der Pflichtfachausbildung anzufertigenden Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwaltes in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Ausbildungsabschnitts. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsreferendar für die Arbeitsgemeinschaft und das Selbststudium durchschnittlich etwa zwei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit benötigt.

Die Rechtsreferendare erhalten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit zur Festigung, Kontrolle und Vertiefung des Wissens, zur Übung der Fähigkeiten sowie zur Diskussion der Rechtsauffassungen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll den Rechtsreferendaren Gelegenheit geben, in der Arbeitsgemeinschaft Fachfragen zu erörtern, die sich in der Ausbildung in der Station gestellt haben.

Die Rechtsreferendare sollen mit der anwaltlichen Arbeitstechnik vertraut gemacht werden. Sie erhalten Kenntnisse über Aufbau, Form und Inhalt von gutachterlichen Vermerken für die anwaltlichen Handakten sowie anwaltlichen Schriftsätzen auf den jeweiligen Rechtsgebieten. Dabei ist auf den bereits im Rahmen der vorangegangenen Arbeitsgemeinschaften zu vermittelnden Ausbildungsstoff aufzubauen.

Die Ausbildung soll fallorientiert erfolgen. Geeignet sind Aktenstücke aus der Praxis oder an der Praxis orientierte Fallbeispiele, die die methodischen und rechtlichen Grundprobleme der anwaltlichen Tätigkeit in praxisrelevanten Rechtsgebieten exemplarisch verdeutlichen und die Einsicht der Rechtsreferendare in das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht fördern.

Die Rechtsreferendare sollen sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften darin üben, sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erbringen. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

Bei den zu fertigenden sechs Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren jüngerer Datums handeln, von denen jeweils zwei Klausuren aus den Rechtsgebieten des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts stammen. Die Rechtsreferendare haben die Klausuren eigenständig zu fertigen. Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben

werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig fünf Zeitstunden. Die Aufgaben sollen im Zusammenhang mit den zuvor in der Arbeitsgemeinschaft besprochenen Ausbildungsinhalten stehen. Die Klausuren sind von dem Leiter des jeweiligen Ausbildungsabschnitts durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen; hierbei soll die erreichte durchschnittliche Punktzahl der Klausuren in der Arbeitsgemeinschaft der im Durchschnitt erreichten Punktzahl in der seinerzeitigen Examensbewertung gegenübergestellt werden.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang I ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden.

V. Stoffkatalog

Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 JAO. Auf dem Gebiet des formellen Rechts sind für die Ausbildung insbesondere die im Anhang I der Ausbildungspläne für die Arbeitsgemeinschaften Zivilrecht I, Strafrecht I und Öffentliches Recht I aufgeführten Themen von Bedeutung. Die Arbeitsgemeinschaft II im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht dient insbesondere dazu, das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht aus anwaltlicher Sicht zu verdeutlichen. Dem Leiter obliegt die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung der Themen.

Um den Rechtsreferendaren die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zu erleichtern, soll ihnen der Arbeitsgemeinschaftsleiter in den ersten Unterrichtsstunden mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete behandelt werden (Zeittafel). Damit erlangen die Rechtsreferendare zugleich eine Übersicht über die Bereiche, die sie sich im Wege des Selbststudiums erarbeiten müssen.

VI. Beurteilungen

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat der Leiter jedes Ausbildungsabschnitts unverzüglich für jeden Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß § 26 JAO zu erteilen.

Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VII. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VIII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des JAG in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

IX. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan mit Veröffentlichung im Justizministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ausbildungspläne für die Ausbildung während der Rechtsanwaltsstation außer Kraft.

Anhang I (Stoffkatalog)

1) Zivilrechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a) Klausurtechnik
- b) Typische prozessuale und außerprozessuale Probleme aus praxisrelevanten Rechtsgebieten (mindestens zwei aus nachfolgendem Katalog)
 - Werkvertragsrecht
 - Kaufrecht
 - Mietrecht
 - Verkehrsunfallrecht
- c) Klagen in der Zwangsvollstreckung (Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage)
- d) Einstweiliger Rechtsschutz aus anwaltlicher Sicht

2) Strafrechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a) Klausurtechnik
- b) Typische verfahrensrechtliche Probleme und anwaltliche Wirkungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und in der Hauptverhandlung sowie nach Abschluss einer Instanz
 - Akteneinsichtsrecht/Informationsgewinnung
 - Vermeidung und Überprüfung der Untersuchungshaft (Haftprüfung und Haftbeschwerde)
 - Anwesenheitsrechte bei polizeilichen und anderen Ermittlungshandlungen
 - Überprüfung und Vermeidung von Maßnahmen aus dem 1. Buch 8. Abschnitt der StPO
 - Beweisanregungen und Beweisanträge, Geltendmachung von Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten
 - Eigene Ermittlungen der Verteidigerin/des Verteidigers
 - Einwirkungsmöglichkeiten im Zwischenverfahren
 - Vorbereitung der Hauptverhandlung (Selbstladung von Zeugen und Sachverständigen, Vorbereitung einer Besetzungsrüge)
 - Sachverständigenbeweis: Überprüfung der Gutachten und Ablehnung des Sachverständigen
 - Ablehnung von Verfahrensbeteiligten

- Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Täter-Opfer-Ausgleich
- Erklärungsrechte und -möglichkeiten während der drei Verfahrensabschnitte
- Strafbefehlsverfahren und anwaltliche Nutzung dieses Verfahrens zur Vermeidung einer Hauptverhandlung
- Anwaltliche Einwirkungsmöglichkeiten auf Strafzumessungserwägungen
- Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

3) Öffentlich-rechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a) Klausurtechnik
- b) Typische verwaltungsverfahrensrechtliche und -prozessuale Probleme aus praxisrelevanten Rechtsgebieten (mindestens zwei aus nachfolgendem Katalog)
 - Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht
 - Öffentliches Baurecht
 - Umweltrecht
 - Gewerberecht
 - Straßenrecht

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 JAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

**Zeugnis über die in einer Arbeitsgemeinschaft erbrachten
Leistungen Arbeitsgemeinschaft
für den/die Rechtsreferendar/in
in der Zeit vom
Ausbilder/in** **bis**

I. Behandelte Sachgebiete

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit) •••

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

III. Gesamtnote und Punktzahl

**Brandenburgisches
Oberlandesgericht Der Präsident**

Brandenburg an der Havel, den Jh März 2012

(Kahl)
